SATZUNG DER GEMEINDE TROLLENHAGEN ÜBER DEN VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEWERBE- U. INDUSTRIEGEBIET TROLLENHAGEN - HELLFELD, GELEGEN SÜDLICH DES FLUGPLATZES TROLLENH. UND DER HOBAS-WERKE, WESTLICH DER VERBINDUNGSSTR. VON DER B 96 ÜBER HELLFELD ZUM FLUGPLATZ

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:1000

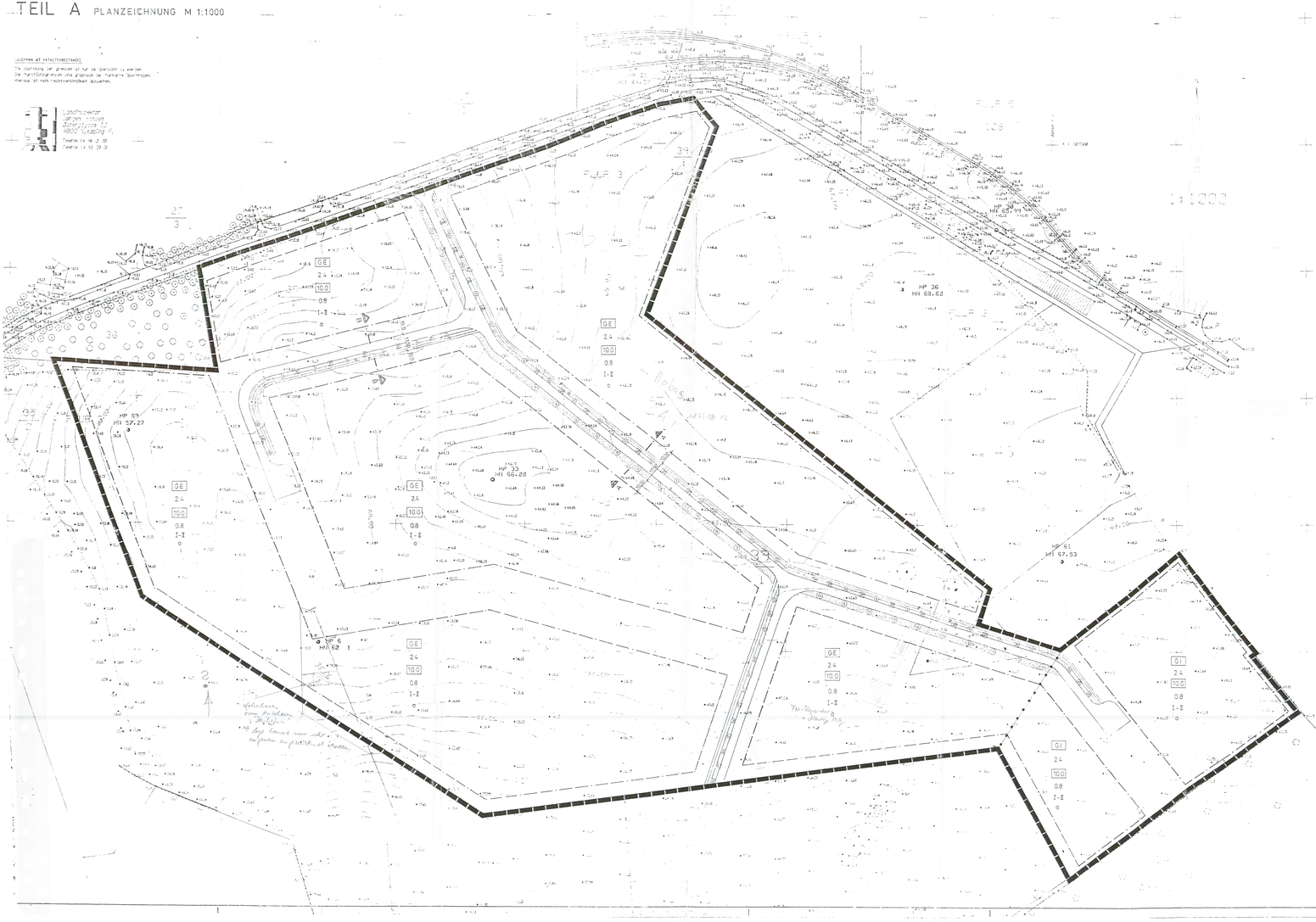

ZEICHENERKLÄRUNG

(GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1990)

I. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BAU NVO
2,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BAU NVO
10,0	BAUMASSENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAU GB 16 BAU NVO
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAU NVO
	BAUGRENZE	§ 23 BAU NVO
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 1. 11 BAU GB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 1. 11 BAU GB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 1.25 BAU GB
	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN v. BÄUMEN U. STRÄUCH.	§ 9 ABS. 1 NR. 25
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 9 ABS 2 A NR 5 ABS 1 NR 15
	GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS 7 BAU GB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAU NVO
I - II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST - U. HÖCHSTMAßE	§ 16 UND FOLGENDE, BAU NVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 BAU NVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG D. MAßES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	z. B. § 1 ABS 4 BAU NVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

F	FUSSWEG
R	RADWEG

TEIL B

BESONDERE FESTSETZUNGEN

- Unbebaute, unbefestigte Grundstücksteile sind zu begrünen.
- Die Unterbrechung der Rad- und Gehwege sowie Parkflächen und den öffentlichen Gräben ist für die Anordnung von Grundstückszufahrten zulässig.
- Die Höhe baulicher Anlagen darf 10 m über Oberfläche der Straße nicht überschreiten.
- Für die Begrünung sind grundsätzlich einheimische Gehölze einzusetzen. Im Bereich der Parkstreifen sind Gehölze hinzuzusetzen, die in ausgewachsenen Zustand einen geringen Kronendurchmesser haben.

HES (HAUPTERSCHLIEßUNGSSTR)

SCHNITT A - A M 1:100

AS (ANLIEGERSTR.)

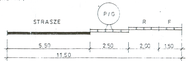

SCHNITT B - B M 1:100

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch vom 17.05.1990 (BGBl I S 926) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1991 (GBl. I Nr. 50 S 929) wird die vorzeitige Bebauungsplanaufstellung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.1992 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15.10.1992 Az: I-140-610.03 beschlossen. Die vorzeitige Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Trollenhagen für das Gewerbegebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Verstoße zum Verfahren

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.05.1992

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.05.92 ist nach § 3 Abs. 1, Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 22.12.1992 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Trollenhagen, den 22.12.1992 Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.12.92 bis zum 22.01.93 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag - Freitag 7⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
12⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
donnerstags bis 18⁰⁰ Uhr

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.12.1992

Trollenhagen, den 22.12.1992 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 22.12.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trollenhagen, den 22.12.1992 Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 22.12.92 bis zum 12.01.93 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen:

Montag - Freitag 7⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
12⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
donnerstags bis 18⁰⁰ Uhr

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.12.92 ortsüblich bekanntgegeben worden.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.12.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.12.92 gebilligt.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern erteilt.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den Satzungsänderungsbeschluß der Gemeindevertretung vom 22.12.92 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Sie wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern vom 15.10.92 Az: I-140-610.03 bestätigt.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde hiermit ausgefertigt.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.92 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Gültendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 46 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.12.92 in Kraft getreten.

Trollenhagen, den 22.12.92 Der Bürgermeister
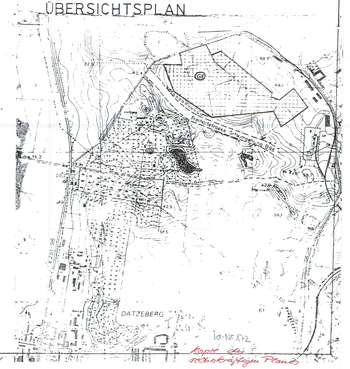
ÜBERSICHTSPLAN